

Arbeiter-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 20

Das Blatt erscheint jeden Samstag.
Abonnementpreis (incl. Post) 50 pro Quartal.
Rebellen und Expedienten: Hamburg 25,
Claus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5, 8214.

Hamburg, den 13. Mai 1916

Anzeigen kosten die fliegende Non-
pareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (Der
Betrag ist stets vorher einzulösen).
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

30. Jahrg.

Ausblick auf kommende wirtschaftliche Kämpfe.

Ueber die Gestaltung des Wirtschaftslebens nach dem Kriege kann jetzt noch nichts Bestimmtes gesagt werden. Verfehlt wäre es aber, anzunehmen, als bräche mit der Beendigung des Krieges ein Zeitalter des wirtschaftlichen und politischen Friedens an. Im Gegenteil, wir haben erschütterte Kämpfe zu erwarten, und die Arbeiter können nur dann auf Verwirklichung ihrer berechtigten Forderungen rechnen, wenn ihre Organisationen sich kräftig und wohlgerüstet durch diese schlimmste aller Krisen durchgerungen haben. Immer und immer wieder haben wir deshalb auch an unsere Kollegen die ernste Mahnung gerichtet, in ihrer Mitarbeit für unsere Organisation nicht nachzulassen und neue Kämpfer heranzuziehen. Gerade die jetzige Frühjahrszeit muß zur Gewinnung neuer Kräfte gut ausgenutzt werden, da noch so manche organisationsfähige Berufsleute sich außerhalb unserer Reihen befinden. Wir müssen uns rechtzeitig auf die kommenden Zeiten vorbereiten, und dazu bedürfen wir aller fähigen Kräfte. Wie dringend notwendig das ist, zeigen uns die beachtenswerten Vorlesungen, die jüngst der bekannte Sozialpolitiker Professor Dr. G. Franke in den „Preussischen Jahrbüchern“ über die deutschen Verhältnisse im Wirtschaftsleben nach dem Kriege gibt.

Er verweist zunächst auf die Frauenarbeit, die während des Krieges einen bisher ungeschenen Umfang angenommen hat. „In den an das Kaiserl. Statistische Amt gerichteten Frankensachen — also bei weitem nicht in allen Branchen — stieg die Zahl der weiblichen Mitglieder vom Februar bis zum 1. September 1915 um rund 600 000; Groß-Berlin allein sind es fast 12 000 Frauen mehr. . . . Sie haben sich eingelehrt und eingearbeitet; viele Arbeiter bekunden unerschütterlich ihre Zufriedenheit mit der Frauenarbeit; maßgebende Unternehmerorgane erklären teils, daß die niedrigen Frauenlöhne ein Vorzug seien, den man auch im Frieden nicht missen wolle. So wird voraussichtlich auch künftig an vielen Arbeitsplätzen die Frau stehen, wo früher der Mann allein stand. . . . Der Wettbewerb zwischen Mann und Frau wird verschärft, sie steht ihm nicht nur den Platz streitig, sondern sie drückt auch den Lohn. Denn der selbstverständliche Grundsatz, daß für gleiche Leistung gleicher Lohn zu zahlen sei, wird den weitesten Kreisen nicht befolgt. Frauenarbeit wird regelmäßig lohndrückend, und zwar nicht nur auf Frauenlöhne, sondern auch darüber hinaus auf die Männerlöhne.“

Ueber die Arbeit der Kriegstruppe bemerkt Professor Franke:

„Hunderttausende von Kriegbeschädigten, die dauernd nicht begehren, werden wieder in eine Gewerbstätigkeit überführt. Jedes Bemühen, diese Braven wieder in den vollen Lebenslauf zu stellen, ihnen nutzbringende Arbeit verschaffen, ihnen das Bewußtsein zu geben, daß sie wertvolle Glieder des Volksganges sind, verdient bewundernde Zustimmung. Und wenn viele Arbeitgeber sie freudig aufnehmen, so wird es doch häufig vorkommen, daß die Rente den Lohn, den eigenen zunächst, dann aber auch den der Arbeitskameraden, übersteigt. Anzeichen für diese Entwicklung treten jetzt schon hervor. Verstärkt wird sie noch durch das Angebot von Kriegswitwen und Kindern. Mag dies vielleicht in Fabrik und Werkstatt weniger zu bedeuten haben, um so mehr ist es auf die Heimarbeiter; wer die Hälfte seines Unterhalts in Form einer Reichsrente bezieht, der kann ja leicht einen Zusatzdienst zu bekommen, die ohnehin so geringen Löhne der nur auf ihre Handarbeit angewiesenen Heimarbeiterinnen unterbieten. Schon jetzt nehmen Kriegbeschädigte und Kriegswitwen mit ihren Kindern Zuflucht in die Hausindustrie; das wird in Zukunft noch weit stärker der Fall sein! Niedrige Löhne in der Hausindustrie führen zur Verkümmern ihrer Arbeiter und drücken auch die Fabrik- und Werkstattlöhne in denjenigen Gewerbezweigen, die nebenbei mit Hausindustrie arbeiten.“

Ein stark auf die Senkung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft einwirkendes Moment ist in der anhaltenden Teuerung der Bedarfsartikel gegeben. Darüber äußert sich Professor Franke folgendermaßen:

„Die in der Kriegszeit wirksamen lohnsteigernden Faktoren, von denen manche, wenn auch weitaus nicht alle Arbeiterkreise profitiert haben, werden wegfallen, die lohnsenkenden Einflüsse voll zur Geltung kommen. Keineswegs aber werden die Löhne nach dem Kriege dieselbe Kaufkraft haben wie vor dem 1. August 1914. Die Kosten auch der bescheidensten Lebenshaltung werden noch lange die Wirkung der Kriegsteuerung verspüren. . . . Man wird die ernste Befürchtung nicht unterdrücken können, daß auch nach Friedensschluß die Preise der unentbehrlichen Gegenstände des Lebensbedarfes hoch bleiben. Nahrungsmittel, Heizung, Beleuchtung, Kleidung, Wäsche, Schuhe werden nur langsam von ihrer Preishöhe herabsinken. Verschärfen wird sich der Mangel an Kleinwohnungen. . . . Schon jetzt sehen wir eine Abwanderung aus großen und mittleren in kleinere Wohnungen.“

Dazu wird sich nach dem Kriege drohender denn je die Macht der Unternehmerverbände gegenüber der Arbeiterschaft entfalten. Hiermit rechnet Franke selbst wie mit einer gegebenen Tatsache; denn er schreibt:

„Die Arbeitgeber- und Unternehmerverbände sind an innerer Geschlossenheit und an Einfluß im Laufe des Krieges gewachsen. Die Opfer an Mitgliedern können ihre Stärke nicht vermindern, die in der Zahl ihrer Betriebe ruht. Diese aber haben vielfach, wenn auch natürlich nicht durchweg, sich gekräftigt, mit autem Nutzen gearbeitet, sich enger konzentriert. Bisher im Streite liegende Gruppen haben sich zusammengeschlossen; der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen haben sich im Kriegsausbruch der Industrie einträchtig vereint, sie gehen in wichtigen, für die künftige Richtung unserer Politik entscheidenden Fragen Hand in Hand mit dem Bunde der Landwirte und den Mittelstandsverbänden. . . . Die führenden Männer der schweren Industrie und ihre Präorgane bekunden stolz, daß sie die alten geblieben sind. Wenn sie für die Erhaltung des Burgfriedens eintreten, sprechen sie offensichtlich als die Herren der Burg. Sie fordern zwar, daß die Arbeiter, namentlich die sozialdemokratischen, ganz ausgiebig unter dem großen Meister Krieg umlernen sollen, sie selbst aber lehnen jedes Umlernen auf das entschiedenste ab. Gewiß ist es nur ein Teil der Arbeitgeber, der sich so unentwegt bekemmt, zahlenmäßig sogar nur ein kleiner, der führenden Bedeutung nach in der Industrie aber ein sehr mächtiger. Mag es gewagt erscheinen, von ihnen zu sagen, sie würden sich niemals zu Verhandlung und Vertrag mit der organisierten Arbeiterschaft bequemen — auch in der Sozialpolitik gibt es kein Niemals —, so ist eine Wandlung aus freien Stücken und offener Ueberzeugung bei ihnen für die nächsten Friedenszeiten doch ausgeschlossen. Das legt Besorgnisse vor schweren Arbeitskonflikten nahe, vor allem im Bergbau.“

Die „Herren der Burg“, die alten Feinde jeglicher Arbeiterorganisation, sind die alten geblieben, sie haben sich fester zusammengeschlossen und sind stark gerüstet. Mögen daher die ersten, bewegten Worte eines fortschrittlich-gesinnten hürgerlichen Mannes über die im Kriege erstarkte Macht des Unternehmertums wie ein weit hin schallendes Signal auf die dringend notwendige Sammlung der deutschen Arbeiterschaft wirken, mögen sie zu ihrer inneren Geschlossenheit mächtig beitragen.

Die Novelle zum Vereinsgesetz.

Die vom Reichstag wiederholt gewünschte und von der Regierung zugesagte Novelle zum Vereinsgesetz ist dem Reichstag nunmehr zugegangen. Der Gesetzentwurf schlägt vor, daß dem § 17 des Vereinsgesetzes ein Auslegungsparagraf 17 a folgenden Wortlaut angefügt wird:

„Die Vorschriften der §§ 3, 17 über politische Vereine und deren Versammlungen sind auf Vereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht aus dem Grunde anzuwenden, weil diese Vereine auf solche Angelegenheiten der Sozialpolitik oder der Wirtschaftspolitik einzutreten bezwecken, die mit der Erlangung oder Erhaltung günstiger Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder mit der Wahrung oder Förderung wirtschaftlicher oder gewerblicher Zwecke zugunsten ihrer Mitglieder oder mit allgemeinen beruflichen Fragen im Zusammenhange stehen.“

Zur Begründung der Vorlage wird ausgeführt:

Der Gedanke, der dem Wesen und den Zwecken der Gewerkschaften und ähnlicher Organisationen entsprechende Betätigung solcher Vereine von den Beschränkungen politischer Vereinsbetätigung frei zu lassen, ist bereits bei den Beratungen über das Reichsvereinsgesetz nicht nur vom Reichstag vertreten, sondern auch von der Regierung in gewissen Grenzen als berechtigt anerkannt worden. Es wurde, wie man dem Berichte über die damaligen Verhandlungen der Reichstagskommission entnehmen kann, ausdrücklich betont, daß „die im § 152 der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten bei richtiger Auslegung des Gesetzes als solche überhaupt nicht politischer Natur seien“. Zu einer ausdrücklichen Festlegung dieses Gedankens im Gesetz ist es freilich damals nicht gekommen, weil man sich nicht über eine geeignete Formulierung einigen konnte, auch eine besondere Bestimmung nicht für nötig hielt.

Die Rechtsprechung und bis zum Kriegsausbruch auch die Verwaltungspraxis hat nun namentlich Gewerkschaften der Arbeitnehmer mehrfach den politischen Beschränkungen unterworfen. Veranlassung dazu bot die Tatsache, daß die Gewerkschaften sich bei der Förderung der Interessen ihrer Mitglieder mehr und mehr genötigt sahen, sozial- und wirtschaftspolitische Fragen zu behandeln und in der Öffentlichkeit, in der Presse, bei politischen Parteien, bei der Regierung und bei gesetzgebenden Körperschaften für bestimmte Wege, Formen und Ziele ihrer Lösung einzutreten. Diese Einwirkung auf politische Organe und Körperschaften in Angelegenheiten, die die Gesetzgebung und Verwaltung betreffen, ist von den Gerichten in weitgehendem Umfange als politische Tätigkeit geurteilt worden.

Der seit langem bei den Gewerkschaften aller Richtungen bestehende Wunsch, die genannten Vereine von den Beschränkungen dieser Art zu befreien, ist während des Krieges besonders lebhaft geworden und hat zu einem Initiativbeschluss des Reichstags geführt, dem die verbündeten Regierungen nicht zustimmen vermochten, weil er auch andere politische Fragen des Vereinsrechts neu regeln wollte. Die Regierung glaubt, in der dem Reichstag zugegangenen Vorlage, die einen wesentlich deklaratorischen Charakter hat, die Formel gefunden zu haben, die den Interessen der in Frage kommenden Vereine, der Allgemeinheit und des Staats am vollständigsten und zweckmäßigsten gerecht wird.

Die Aufgabe der damit beabsichtigten gesetzlichen Regelung besteht darin, auf der einen Seite der sozial- und wirtschaftspolitischen Betätigung, die in einem — wenn auch allgemeinen oder mittelbaren — Zusammenhange mit den eigentlichen Zielen der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine steht, vollkommene Freiheit zu gewähren, auf der anderen Seite zu verhindern, daß eine rein politische Vereinsbetätigung nur deshalb von den Beschränkungen, die ihr sonst im Allgemeininteresse auferlegt sind, frei bleibt, weil die Vereinigung, die sie ausübt, eine Gewerkschaft ist oder auch nur die Etikette einer solchen gewählt hat. Es liegt im Interesse der Gewerkschaftsbewegung selbst, daß sich die ihr angehörenden Verbände auf Wirtschafts- und Sozialpolitik beschränken und von der Behandlung rein politischer Fragen (wie auswärtige Politik, Verfassung, Wahlrecht) fernhalten. Wird diese Grenze von ihnen überschritten, so darf ihnen jedenfalls daraus kein Anspruch auf eine besondere Vorzugsbehandlung für rein politische Propaganda erwachsen.

Die sozial- und wirtschaftspolitische Betätigung ohne die Schranken des politischen Vereins wird den Gewerkschaften und gleichartigen Arbeiter-, Angestellten- und Arbeitgeberverbänden durch den Entwurf im weitesten Umfange ermöglicht. Auch die Behandlung allgemeiner beruflicher Fragen ist eingeschlossen, wenn sie nur mit den wirtschaftlich-sozialen Interessen der Vereinsmitglieder in tatsächlichem Zusammenhange stehen. Die Vorschrift bezieht sich, soweit die in ihr zum Ausdruck gebrachten Voraussetzungen gegeben sind, auf alle Vereine, die dem Geltungsbereich des Reichsvereinsgesetzes angehören, also nicht etwa nur auf die, deren Mitglieder der Gewerbeordnung unterstehen. Sie greift aber nicht in die sonstige, durch das Reichsvereinsgesetz nicht berührte Gesetzgebung ein und läßt insbesondere die Vorschriften des Landesrechtes, die Verabredungen ländlicher Arbeiter zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit verbieten, unberührt.

